

praxis-forum

Aktuelle Änderungen in der Rechnungslegung – das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) verabschiedet

Am 03.04.2009 hat der Bundesrat dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) zugestimmt. Das BilMoG tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das Gesetz verfolgt das Ziel, das bewährte HGB-Bilanzrecht als vollwertige, jedoch einfachere und kostengünstigere Alternative zu den International Financial Accounting Standards weiterzuentwickeln, ohne die Eckpunkte des bisherigen HGB-Bilanzrechts (Ausschüttungs- und Steuerbemessungsfunktion) bzw. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzugeben. Zudem sollen die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten für kleinere Einzelkaufleute dereguliert sowie die Schwellenwerte angehoben werden, um eine stärkere Anwendung größenabhängiger Erleichterungen zu ermöglichen.

Im Vergleich zum Regierungsentwurf vom 21.05.2008 wurden in der endgültigen Fassung des BilMoG eine Reihe von Änderungen und teilweise auch Vereinfachungen vorgenommen. Beispielhaft sind hier das Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, das Aktivierungs- und Ausweiswahlrecht für aktive latente Steuern, die Begrenzung der Zeitwertbewertung auf Finanzinstrumente des Handelsbestands auf Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie die Einbeziehung von Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss zu nennen. Die Umsetzung der finalen Regelungen des BilMoG kann – abhängig von den unternehmensspezifischen Gegebenheiten – zu umfangreichen Anpassungen der Prozesse und Systeme führen. Da die Regelungen zum Teil bereits im Geschäftsjahr 2009 und insbesondere im Jahr 2010 Anwendung finden, sollten die sich aus dem BilMoG ergebenden Auswirkungen kurzfristig analysiert, Wahlrechte hinsichtlich ihrer materiellen Auswirkung geprüft und die Voraussetzung für die technische Umsetzung geschaffen werden.

Deloitte kann Sie bei der Umsetzung des BilMoG mit seinem multidisziplinären Expertenteam aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Consulting umfassend unterstützen. Unsere Experten analysieren die unternehmensspezifische Betroffenheit aus dem BilMoG und erarbeiten Konzepte zur bilanzpolitischen und steuerrechtlichen Optimierung sowie zur adäquaten Aufstellung hinsichtlich Compliance. Dies umfasst auch die Planung und Implementierung von Prozessen und Aufbaustrukturen.

Nutzen Sie die Möglichkeit, im Rahmen einer kostenlosen Veranstaltungsreihe mit unserem multidisziplinären Expertenteam zu diskutieren. Informationen zu den Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie unter dem Punkt Veranstaltungshinweise.



I Gesetzgebung

Bundesrat tritt für Änderungen bei der Zinsschranke und beim sogenannten Mantelkauf ein

Die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung ist das Kernstück des Entwurfs eines Bürgerentlastungsgesetzes. Der vollständige Name dieses Gesetzes lautet „Gesetz zur verbesserten Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen“. Wie passen hierzu Zinsschranke und Mantelkauf?

Dies passt insofern, als der Bundesrat am 03.04.2009 den Gesetzentwurf des Bürgerentlastungsgesetzes zum Anlass genommen hat, um in seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf Änderungen bei Zinsschranke und Mantelkauf anzuregen:

- Anhebung der Freigrenze bei der Anwendung der Zinsschranke auf € 3 Mio., begrenzt auf die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2010.
- Keine Anwendung des § 8c Abs. 1 KStG (Regelung zur Beschränkung des Verlustabzugs bei Körperschaften) bei einem Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft in den Veranlagungszeiträumen 2008 bis 2010.
 - Die Sanierung stellt dabei eine Maßnahme zur Verhinderung oder Beseitigung einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bei gleichzeitigem Erhalt und Sicherung der wesentlichen Betriebsstruktur dar. Für den Erhalt der wesentlichen Betriebsstruktur sprechen insbesondere die Umsetzung einer geschlossenen Betriebsvereinbarung zum Erhalt von Arbeitsplätzen, die Einhaltung einer bestimmten Lohnsumme für einen Fünfjahreszeitraum nach Beteiligungserwerb sowie die Zuführung wesentlichen Betriebsvermögens in bestimmter Höhe in Form von Einlagen. Der Erlass von Verbindlichkeiten durch den Erwerber oder eine diesem nahestehende Person steht dabei der Zuführung neuen Betriebsvermögens gleich.
 - Keine Sanierung soll jedoch vorliegen, wenn die Körperschaft ihren Geschäftsbetrieb im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs im Wesentlichen eingestellt hat oder nach dem Beteiligungserwerb innerhalb eines Fünfjahreszeitraums ein Branchenwechsel erfolgt.

Weiterhin hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme die Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten in der vor 2006 geltenden Fassung angeregt.

Die Vorschläge des Bundesrates müssen jetzt vom Bundestag im Rahmen seiner Beratungen aufgegriffen werden. Geplant ist, die Beratungen zu diesem Gesetzentwurf im Bundestag noch im Mai abzuschließen, sodass der Bundesrat noch rechtzeitig vor der Sommerpause abschließend über das Gesetz entscheiden kann.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Auf seiner Sitzung am 03.04.2009 hat der Bundesrat dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, kurz BilMoG, zugestimmt. Mit dem BilMoG ist eine umfassende Reform des Bilanzrechts verbunden. Als wesentliche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht sind zu nennen:

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

- Für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens besteht ein Aktivierungswahlrecht. Ausgenommen hiervon sind selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände. Für diese besteht weiterhin ein Aktivierungsverbot.

- Wird das Wahlrecht positiv ausgeübt, so sind als Herstellungskosten der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens die Entwicklungskosten anzusetzen. Forschungskosten können auch weiterhin nicht aktiviert werden. Sofern Forschung und Entwicklung nicht verlässlich voneinander getrennt werden können, ist eine Aktivierung ausgeschlossen. Die Neuregelung gilt erstmalig für Vermögensgegenstände, mit deren Entwicklung in nach dem 31.12.2009 beginnenden Geschäftsjahren begonnen worden ist.
- Das bisherige Wahlrecht zur Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts wird durch eine Aktivierungspflicht ersetzt. Der aktivierte Geschäfts- oder Firmenwert ist über die voraussichtliche individuelle betriebliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Bei einer angenommenen Nutzungsdauer von mehr als fünf Jahren ist eine Angabe im Anhang erforderlich.

Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

- Die Bilanzierungshilfe kann nach der Neuregelung nicht mehr gebildet werden.

Altersversorgungsverpflichtungen

- Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen (sog. Contractual-Trust-Agreement-Modelle), sind mit diesen Schulden zu verrechnen. Die Vermögensgegenstände sind dabei mit dem beizulegenden Zeitwert ohne eine Kapfungsgrenze zu bewerten.

Finanzinstrumente

- Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute haben Finanzinstrumente, die sie zu Handelszwecken erworben haben, zum beizulegenden Zeitwert (abzüglich eines Risikoabschlags) zu bewerten. Zudem ist eine Umgliederung von Finanzinstrumenten in den Handelsbestand ausgeschlossen; eine Umgliederung aus dem Handelsbestand nur aufgrund von außergewöhnlichen Umständen möglich (bspw. schwerwiegende Beeinträchtigung der Handelbarkeit etwa durch die Finanzmarktkrise). Auf andere Unternehmen ist die Regelung nicht anzuwenden.

Rückstellungen

- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen des Geschäftsjahres dürfen nur noch gebildet werden, wenn die Maßnahmen in den ersten drei Monaten des Folgejahres nachgeholt werden. Aufwandsrückstellungen dürfen nicht mehr gebildet werden.
- Die Bewertung von Rückstellungen für künftige Verpflichtungen erfolgt zum Erfüllungsbetrag, d.h., es sind künftige Preis- und Kostensteigerungen einzubeziehen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind ferner mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Für Pensionsrückstellungen kann abweichend hiervon (pauschal) ein durchschnittlicher Marktzinssatz angesetzt werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Zuführungsbeträge, die sich aus der geänderten Bewertung von Pensionszusagen ergeben, sind bis spätestens 31.12.2024 anzusammeln (mind. i.H.v. 1/15 je Geschäftsjahr).

Latente Steuern

- Steuerlatenzen werden durch handels- und steuerrechtliche Ansatz- bzw. Bewertungsunterschiede verursacht. Die Berechnung erfolgt künftig nicht mehr nach dem Timing-Konzept, das sich am Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung orientiert, sondern nach dem Temporary-Konzept, das auf die jeweiligen Bilanzansätze abstellt. Erfasst werden damit nicht nur erfolgswirksam entstandene Abweichungen, sondern auch

solche, die erfolgsneutral, z.B. im Rahmen einer Einbringung, zustande gekommen sind. Außerdem sind steuerliche Verlustvorträge und Zinsvorträge, die innerhalb der nächsten fünf Jahre genutzt werden können, in die latente Steuerabgrenzung einzubeziehen. Für eine sich insgesamt ergebende aktive latente Steuer bleibt es entsprechend dem bisherigen Recht bei dem Aktivierungswahlrecht. Aktive und passive latente Steuern können darüber hinaus wahlweise saldiert oder unsaldiert ausgewiesen werden. Neu ist die Pflicht für große Kapitalgesellschaften, im Anhang anzugeben, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist. Die Angabe ist unabhängig davon zu machen, ob in der Bilanz latente Steuern ausgewiesen werden. Der nach dem neuen Konzept notwendige Vergleich der handelsrechtlichen Bilanzposten mit den entsprechenden steuerrechtlichen Ansätzen ist daher auch dann vorzunehmen, wenn bereits erkennbar ist, dass es zu einem Überhang der aktiven über die passiven latenten Steuern kommen und von dem Aktivierungswahlrecht kein Gebrauch gemacht werden wird. Dies wird den Berechnungsaufwand für den Jahresabschluss im Zusammenhang mit den Steuerpositionen deutlich erhöhen. Insoweit ist auch zu beachten, dass der Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit, nach dem steuerrechtliche Wahlrechte in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz ausgeübt werden müssen, mit Wirkung ab 2009 entfällt. Hinzu kommt, dass die Steuerbilanz zeitnah mit der Handelsbilanz erstellt werden muss und nicht – wie bisher – erst im Zusammenhang mit der Steuererklärung eingereicht werden kann. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen die Vorschriften über die latente Steuerabgrenzung nicht anzuwenden.

Herstellungskosten

- Der handelsrechtliche Herstellungsbegriff wird dem steuerlichen angeglichen.

Abschreibungen

- Abschreibungen wegen zukünftiger Wertschwankungen sowie im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung können nicht mehr vorgenommen werden.
- Das bisherig nur für Kapitalgesellschaften geltende Verbot, bei vorübergehender Wertminderung Abschreibungen vorzunehmen, wird auf alle Unternehmen ausgedehnt (Ausnahme: Finanzanlagen). Dasselbe gilt für das bisher auf Kapitalgesellschaften beschränkte Wertaufholungsgebot (Ausnahme: keine Wertaufholung bei Geschäfts- oder Firmenwert).

Bildung von Bewertungseinheiten

- Die schon bisher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung mögliche Bildung von Bewertungseinheiten wird durch das BilMoG gesetzlich kodifiziert. Die Neuregelung sieht vor, dass Vermögensgegenstände, Schulden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen mit Finanzinstrumenten zur Absicherung von Risiken zusammengefasst werden können.

Zurechnung wirtschaftlichen Eigentums

- Die Bilanzierung von Vermögensgegenständen erfolgt beim wirtschaftlichen Eigentümer. Dies ist insbesondere bei Auseinanderfallen von rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum von Bedeutung. Eine nähere Bestimmung darüber, wann wirtschaftliches Eigentum vorliegt, enthält die Neuregelung nicht.

Ausschüttungssperre

- Im Falle der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, des Ansatzes noch nicht realisierter stiller Reserven bei Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Altersversorgungsverpflichtungen und

des Ausweises eines Überhangs aktiver latenter Steuern besteht eine Ausschüttungssperre, soweit frei verfügbare Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags die Ausschüttung nicht decken. Passive latente Steuern, die auf aktivierte selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Altersversorgungsverpflichtungen entfallen, sind bei der Ermittlung des ausschüttungsgesperreten Betrags mindernd zu berücksichtigen. Bei Gewinnabführungsverträgen bedeutet die Ausschüttungssperre ein Abführungsverbot.

Konzernabschluss

- Die Bestimmung der Konzernrechnungslegungspflicht erfolgt ausschließlich nach dem Control-Konzept (Beherrschung) unter Einschluss sogenannter Zweckgesellschaften. Diese sind künftig in den Konzernabschluss einzubeziehen, wenn das Mutterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Chancen und Risiken trägt.

Erstmalige Anwendung

- Die Neuregelungen sind grundsätzlich für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden. Ein Anwendungswahlrecht besteht für das Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2008 beginnt. Bei Ausübung dieses Wahlrechts ist jedoch die vollständige Anwendung der Neuregelungen erforderlich. Für einzelne Vorschriften sieht das Gesetz darüber hinaus Übergangsregelungen vor.

II Bilanzierungsforum

Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien

Mit Schreiben vom 26.03.2009 (Az. IV C 6 – S 2171-b/0, www.bundesfinanzministerium.de) hat das BMF zur Anwendung des BFH-Urteils vom 26.09.2007 (Az. I R 58/06, www.bundesfinanzhof.de, vgl. praxis-forum 2/2008) betreffend Teilwertabschreibungen auf Aktien Stellung genommen. Während der BFH offen ließ, wann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist, liegt diese nach Ansicht des BMF vor, wenn der Börsenkurs von börsennotierten Aktien zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 40% unter die Anschaffungskosten gesunken ist oder jeweils am aktuellem Bilanzstichtag und dem vorangegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25% unter die Anschaffungskosten gesunken ist. Die Regelungen des BMF-Schreibens gelten frühestens für nach dem 26.09.2007 aufzustellende Bilanzen und spätestens ab Veröffentlichung dieses Schreibens im Bundessteuerblatt.

Keine Sonderabschreibungen nach Fördergebietsgesetz bei nicht vollzogenem Anschaffungsgeschäft

Der BFH hat mit Urteil vom 20.01.2009 (Az. IX R 9/07, DStRE 2009, S. 415) entschieden, dass es bei einer Vorauszahlung des gesamten Kaufpreises am erforderlichen Vollzug des Anschaffungsgeschäfts mangelt, wenn die Veräußerer den auf ihr Konto überwiesenen Geldbetrag wegen dessen treuhänderischer Bindung zu keinem Zeitpunkt zur freien Verfügung erhalten haben. Im Streitfall hatte der Kläger den Gesamtkaufpreis für ein erworbenes, bebautes Grundstück auf ein Kaufpreisabwicklungskonto überwiesen, über das die Verkäufer noch nicht verfügen konnten. Eine geltend gemachte Sonderabschreibung des Erwerbers auf das Objekt lehnte der BFH ab, da das Anschaffungsgeschäft aufgrund der fehlenden Gutschrift des Kaufpreises auf dem Konto der Veräußerer noch nicht vollzogen sei. Zwar würden grundsätzlich auch für Anzahlungen auf Anschaffungskosten Sonderabschreibungen gewährt, jedoch gelte dies nur für bereits vollzogene Anschaffungsgeschäfte.

III Steuerforum

1 Ertragsteuern

Keine Steuerbefreiung nach § 8b KStG für Holdinggesellschaften bei kurzfristigem Eigenhandel

Die Regelung des § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG bestimmt, dass die Steuerbefreiungen nach § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht auf Anteile anzuwenden sind, die von Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG) mit dem Ziel des kurzfristigen Eigenhandelserfolges erworben wurden. Der BFH hat mit seinem Urteil vom 14.01.2009 (Az. I R 36/08, www.bundesfinanzhof.de) zum Ausdruck gebracht, dass er der Ansicht ist, dass auch Holding- und Beteiligungsgesellschaften derartige Finanzunternehmen sind und der Begriff des Eigenhandelserfolges nicht das Vorliegen eines Eigenhandels als Finanzdienstleistung erfordert. Der § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG umfasst jeglichen Umschlag von Anteilen im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG auf eigene Rechnung. Die Absicht, einen kurzfristigen Eigenhandelserfolg zu erzielen, ist zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile zu prüfen. Sind die Anteile bereits zu diesem Zeitpunkt demnach dem Umlaufvermögen zuzurechnen, kommen die Steuervergünstigungen des § 8b Abs. 1–6 KStG nicht mehr in Betracht.

Anwendung der Schachtelprivilegierung gemäß DBA auf Ebene der Organgesellschaft im Jahr 2002

Der ab dem Veranlagungszeitraum 2003 geltende § 15 Satz 2 KStG, wonach eine eventuell gegebene Steuerbefreiung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) für Gewinnanteile aus einer Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft nicht bei der Organgesellschaft selbst, sondern allenfalls auf Ebene des Organträgers anzuwenden ist, hat nach Auffassung des BFH (Urteil vom 14.01.2009, Az. I R 47/08) keine klarstellende Wirkung. Abweichend von der Entscheidung der Vorinstanz, des Finanzgerichts Nürnberg (Urteil vom 14.02.2008, Az. IV 191/2005, EFG 2008; S. 1332, vgl. praxis-forum 10/2008) ist eine eventuell gegebene Schachtelprivilegierung gemäß DBA im Jahr 2002 noch auf Ebene der Organgesellschaft zu berücksichtigen. Die sogenannte Bruttomethode, d.h. die Anwendung eventueller Steuerbefreiungen für derartige Beteiligungserträge ausschließlich auf der Ebene des Organträgers, gilt demnach im Veranlagungszeitraum 2002 nicht für Beteiligungserträge, die nach DBA freigestellt sind.

§ 8b Abs. 5 KStG auch bei Erträgen aus Drittstaaten in den Jahren 2001 und 2002 nicht anwendbar

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 26.11.2008 (Az. I R 7/08, www.bundesfinanzhof.de) die Entscheidung der Vorinstanz, des Finanzgerichts Münster (Urteil vom 09.11.2007, Az. 9 K 2912/04 K, G, EFG 2008, S. 406, vgl. praxis-forum 4/2008), und sein Senatsurteil vom 09.08.2006 (Az. I R 95/05, BStBl II 2007, S. 279, vgl. praxis-forum 12/2006) bestätigt. Demnach ist die fiktive Berücksichtigung von nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 5 KStG in den Veranlagungszeiträumen 2001 und 2002 wegen des Verstoßes gegen die Kapitalverkehrsfreiheit auch auf Erträge aus Beteiligungen aus Drittstaaten nicht anwendbar. Der BFH konnte offenlassen, ob § 3c Abs. 1 EStG subsidiär anzuwenden wäre, da die Klägerin im Streitfall den Abzugsausschluss der ihr tatsächlich entstandenen Beteiligungsaufwendungen akzeptiert hat.

Steuerliche Nichtberücksichtigung von Teilwertabschreibungen auf eigenkapitalersetzende Darlehen nach § 8b Abs. 3 KStG erst ab dem Jahr 2008

Die mit dem Jahressteuergesetz 2008 eingeführte Regelung des § 8b Abs. 3 Sätze 4 bis 8 KStG, wonach Gewinnminderungen auf Darlehensforderungen gegenüber Betei-

lungen von über 25% steuerlich grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind, hat nach Ansicht des BFH (Urteil vom 14.01.2009, Az. I R 52/08, www.bundesfinanzhof.de) keine klarstellende Wirkung für Veranlagungszeiträume vor 2008. Der BFH schließt sich damit der Entscheidung der Vorinstanz an (Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 03.04.2008, Az. 6 K 442/05, EFG 2008, S. 1406, vgl. praxis-forum 9/2008). Demnach können Abschreibungen auf eigenkapitalersetzende Darlehen vor dem Veranlagungszeitraum 2008 steuerlich grundsätzlich berücksichtigt werden. Nach Auffassung des BFH sind Darlehen eigenständige Schuldverhältnisse und die entsprechenden Darlehensforderungen eigenständige Wirtschaftsgüter neben der Beteiligung.

Berücksichtigung von Wertaufholungen, die teilweise nach § 8b Abs. 2 KStG steuerunwirksam waren

Das Finanzgericht Düsseldorf schließt sich mit seinem Urteil vom 02.12.2008 (Az. 6 K 2726/06 K, EFG 2009, S. 436) der herrschenden Auffassung in der Literatur an, dass im Fall von Wertaufholungen auf Kapitalgesellschaftsanteile zunächst eventuell gegebene steuerunwirksame Teilwertabschreibungen rückgängig gemacht werden (vgl. Gosch, KStG, § 8b, Rz. 241 und Zieren/Adrian, DB 2006, S. 299). Eine andere Auffassung wird u.a. von der OFD Münster (Verfügung vom 23.02.2005, DB 2005, S. 470) sowie von Dötsch/Pung (Dötsch/Jost/Pung/Witt, KStG, § 8b, Rz. 91) vertreten. Nach Ansicht des Finanzgerichts sind die Wertaufholungen solange steuerfrei zu belassen, bis die steuerlich unwirksamen Teilwertabschreibungen nach § 8b Abs. 2 KStG vollständig kompensiert sind.

Kein doppelter Fremdvergleich bei nicht beherrschendem Gesellschafter

Eine verdeckte Gewinnausschüttung kann grundsätzlich auch dann gegeben sein, wenn eine vertragliche Regelung zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter zwar für die Gesellschaft günstig ist, man aber aus Gründen des Fremdvergleichs zu dem Schluss kommen kann, dass die Regelung von Anfang an nicht ernstlich gewollt gewesen war (sogenannter doppelter Fremdvergleich). Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg ist mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 12.11.2008 (Az. 12 K 8423/05 B, EFG 2009, S. 433) jedoch der Ansicht, dass eine für die Gesellschaft günstige Regelung steuerrechtlich grundsätzlich hinzunehmen ist und nur dann zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen kann, wenn die getroffene Vereinbarung zwischen fremden Dritten schlechthin undenkbar ist. Im Streitfall wurden Mietverbindlichkeiten von der Gesellschaft nicht zeitnah beglichen, was für die mietende Gesellschaft einen Liquiditätsvorteil darstellte. Das Finanzgericht ist der Auffassung, dass die Vertragsdurchführung zwar ungewöhnlich war, jedoch zu keiner Gewinnauswirkung der Gesellschaft führte und zudem ein Ausfall der Forderung gegenüber dem Gesellschafter auf Ebene der Gesellschaft nicht zu befürchten war.

Nachhaltigkeit auch bei einmaliger Tätigkeit

Der BFH bestätigte mit seinem Urteil vom 19.02.2009 (Az. IV R 10/06, www.bundesfinanzhof.de) die Entscheidung der Vorinstanz, des Finanzgerichts des Landes Brandenburg vom 14.12.2005 (Az. 2 K 1064/04, EFG 2006, S. 983, vgl. praxis-forum 9/2006), wonach auch die einmalige Bebauung eines fremden Grundstücks mit vorheriger Veräußerung an eine teilweise beteiligungsidentische Gesellschaft durch eine eigens dafür gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu gewerblichen Einkünften und damit zur Gewerbesteuerpflicht der GbR führt. Die Bebauung wurde von einer weiteren Gesellschaft durchgeführt, an der auch Gesellschafter der GbR beteiligt waren. Der BFH ist der Ansicht, dass die GbR mit der Bebauung im Stile eines Bauunternehmers oder Generalübernehmers gewerblich tätig wurde, selbst wenn sie nur einen einzigen Veräußerungsvertrag abgeschlossen hat und sich insoweit keine Wiederholungsabsicht feststellen lässt. Auch aufgrund der gegebenen teilweisen Beteiligungsidentität kann

nach Auffassung des BFH nicht ausgeschlossen werden, dass die GbR nicht auch zu einem Vertragsabschluss mit einem fremden Dritten bereit gewesen wäre, wenn dieser ein ausreichend hohes Entgelt gezahlt hätte. Nachhaltigkeit ist nach Ansicht des BFH auch gegeben, da die Erfüllung dieses Geschäftes eine Vielzahl von unterschiedlichen Einzeltätigkeiten erfordert, die bei Grundstücksveräußerungen speziell das Ziel haben, den Verkaufspreis zu erhöhen. Eine vermögensverwaltende Tätigkeit kann bei Bautätigkeiten auf fremden Grund und Boden grundsätzlich nicht gegeben sein.

Gewerbsteuererlegung bei fehlender Geschäftsführungsvergütung einer GmbH & Co. KG

Nach § 31 Abs. 5 GewStG sind für Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, fiktive Arbeitslöhne für die im Betrieb tätigen Unternehmer bzw. Mitunternehmer in Höhe von € 25.000 jährlich anzusetzen, damit sichergestellt ist, dass die betroffene Gemeinde bei der Gewerbesteuererlegung berücksichtigt wird. Diese Regelung betrifft grundsätzlich Einzelunternehmen und Personengesellschaften und gilt nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts (Beschluss vom 05.01.2009, Az. 2 V 193/08, rechtskräftig, EFG 2009, S. 429) auch dann, wenn der einzige Mitunternehmer eine juristische Person ist, wie z.B. im Streitfall eine geschäftsführende Komplementär-GmbH. Die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH wurde durch Personen ausgeübt, die in anderen Gesellschaften angestellt waren.

Abgrenzung von vermögensverwaltender und gewerblicher Tätigkeit bei Ein-Objekt-Gesellschaften

Das BMF hat mit Schreiben vom 01.04.2009 (Az. IV C 6 – S 2240/08/10008, www.bundesfinanzministerium.de) zur Anwendung des BFH-Urteils vom 26.06.2007 (Az. I R 49/04, www.bundesfinanzhof.de, vgl. praxis-forum 10/2007) auf Ein-Objekt-Gesellschaften Stellung genommen. Im vorstehend genannten Urteil hatte der BFH entschieden, dass Gewinne aus dem Erwerb, der Veräußerung und der Vermietung von Flugzeugen eine gewerbliche Tätigkeit darstellen, wenn die Vermietung mit dem An- und Verkauf aufgrund eines einheitlichen Geschäftskonzepts verklammert ist. Darüber hinaus gehören Gewinne aus der Veräußerung der Flugzeuge zum Gewerbeertrag, wenn die Veräußerung Bestandteil eines einheitlichen Geschäftskonzepts der unternehmerischen Tätigkeit ist. Das BMF hat nunmehr festgelegt, dass die Urteilsgrundsätze auch auf Ein-Objekt-Gesellschaften anwendbar sind, wenn im Rahmen eines einheitlichen Geschäftskonzepts von vornherein ein Verkauf des vermieteten Wirtschaftsguts vor Ablauf der Nutzungsdauer geplant ist und die Erzielung eines Totalgewinns diesen Verkauf notwendig macht. Insofern sei von einer nachhaltigen Tätigkeit auszugehen.

Installierung bestimmter Module von Standardsoftware-Programmen keine ingenieurähnliche Tätigkeit

Das Finanzgericht Münster entschied mit Urteil vom 22.08.2008 (Az. 12 K 3696/05 G, EFG 2009, S. 351), dass bei der Einrichtung nur eines Teils eines zur betriebswirtschaftlichen Anwendung bestimmten Softwaresystems keine ingenieurähnliche Tätigkeit, sondern eine gewerbliche EDV-Beratung vorliegt. Im vorliegenden Fall war der Kläger mit der Einrichtung eines SAP-Softwaresystems betraut und begehrte die Qualifikation als Freiberufler. Der Kläger war nicht in die Planung des Softwaresystems eingebunden. Auch ging seine beratende Tätigkeit nicht über die Absatzförderung hinaus, sodass das Finanzgericht von einer nicht ingenieurähnlichen Tätigkeit ausging. Die Tatsache, dass der Kläger gutachterlich belegen konnte, trotz fehlenden Studiums über die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Diplom-Informatikers zu verfügen, sei aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit zu einem Ingenieur bzw. Informatiker nicht entscheidungserheblich. Gegen die Entscheidung wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: VIII B 205/08).

2 Internationales Steuerrecht

Besteuerung von Einkünften mit Kapitalanlagecharakter aus ausländischer Betriebsstätte

Mit Urteil vom 11.11.2008 hat das Finanzgericht Münster (Az. 15 K 1114/99 F EW, EFG 2009, S. 309, vgl. praxis-forum 11/2005) sein abschließendes Urteil zu Zwischeneinkünften mit Konzernfinanzierungscharakter erlassen. Diesem Urteil ist am 06.12.2007 das Urteil vom EuGH „Columbus Container-Services“ (Az. C 298/05, DStR 2007, S. 2308) vorausgegangen. In dem Rechtsstreit ging es um die Beurteilung einer in Belgien ansässigen Personengesellschaft, an der in Deutschland ansässige Gesellschafter beteiligt waren. Diese Personengesellschaft hat für einen deutschen Konzern Finanzierungsfunktionen durchgeführt. In Belgien wurde die Personengesellschaft als „Coordination Centers“ beurteilt, was aus Sicht der deutschen Finanzverwaltung als eine Niedrigbesteuerung der in Belgien erzielten Einkünfte im Sinne des AStG zu qualifizieren war. Diese Einkünfte wurden nicht nach den Regelungen des DBA Deutschland – Belgien freigestellt, sondern den Gesellschaftern der Personengesellschaft nach § 20 AStG hinzugerechnet. Die Kläger sahen sich durch den Ersatz der Freistellungsmethode nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 DBA Deutschland – Belgien durch die Anrechnungsmethode des § 20 Abs. 2 und 3 AStG in ihrem Recht der Niederlassungsfreiheit verletzt. Der EuGH hatte keinen Verstoß gegen die Grundfreiheiten festgestellt. Neben der Europarechtswidrigkeit wurde auch bemängelt, dass nicht die Tatbestandsvoraussetzungen des § 20 AStG vorliegen, welche für die Hinzurechnung die Beurteilung einer Betriebsstätte vorsieht. Die Kläger beurteilen die Personengesellschaft in Belgien nicht als Betriebsstätte, sondern unter den Tatbestandsmerkmalen nach §§ 7 bis 14 AStG als Tochtergesellschaft und lehnen auf Grundlage dieser Beurteilung und des EuGH-Urteils vom 12.09.2006 „Cadbury-Schweppes“ (Az. C-196/04, EGHE 2006, S. 8031, vgl. praxis-forum 11/2006) eine Hinzurechnung ab. Auch diese zusätzlichen Argumente konnten das Finanzgericht nicht überzeugen, welches somit im vorgelegten Fall eine Hinzurechnung der Einkünfte nach § 20 AStG für rechtens ansieht. Gegen das Urteil vom Finanzgericht Münster wurde Revision beim BFH eingelegt (Az. I R 114/08), über deren Ausgang wir berichten werden.

„Room-Sharing“ begründet keine feste Einrichtung i.S.d. Art. 14 Abs. 1 DBA Schweiz

Das Finanzgericht Baden-Württemberg kam mit Urteil vom 19.12.2008 (Az. 3 V 2830/07) zu dem Ergebnis, dass Büroräume, die ein in Deutschland ansässiger selbstständiger Unternehmer zur gemeinsamen Nutzung mit anderen Unternehmern in der Schweiz anmietet, keine feste Einrichtung im Sinne des Art. 14 DBA Schweiz begründen. Nach dieser Norm können Einkünfte von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus einem freien Beruf oder einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit nur in diesem Staat (Ansässigkeitsstaat) besteuert werden, es sei denn, diese Person verfügt in dem anderen Vertragsstaat über eine feste Einrichtung. In diesem anderen Vertragsstaat werden alle der Einrichtung zuzurechnenden Einkünfte besteuert. Das Finanzgericht führt in seiner Begründung aus, dass eine solche Einrichtung nicht dauernd genutzt werden muss, jedoch dem Unternehmer ständig für seine Tätigkeit zur Verfügung stehen muss, um eine solche Einrichtung darzustellen. Dies ist nicht der Fall, wenn die Geschäftseinrichtung während der Abwesenheit des selbstständig Tätigen der Tätigkeit eines anderen Unternehmers zuzuordnen ist. Im vorliegenden Fall hatte ein in Deutschland ansässiger selbstständiger Ingenieur einen Büroraum in der Schweiz zur Mitbenutzung angemietet, welcher je nach Bedarf und Anwesenheit nach vorheriger Anmeldung verschiedenen Mietern zugewiesen wurde.

Neues DBA Deutschland – Jersey

Die Bundesrepublik Deutschland und Jersey haben erstmals ein DBA (BT-Drs. 16/12067) sowie ein Abkommen über den Auskunfts Austausch in Steuersachen geschlossen (BT-Drs. 16/12066). Das DBA entspricht weitestgehend dem OECD-Musterabkommen und gilt für Einkünfte aus Ruhegehältern und Renten, Zahlungen an Studenten und für Gewinne aus verbundenen Unternehmen. Soweit ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder an dem Kapital eines Unternehmens im anderen Vertragsstaat beteiligt ist oder dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital von Unternehmen in beiden Vertragsstaaten beteiligt sind, die in kaufmännischer oder finanzieller Beziehung zueinander stehen, können die Gewinne eines der Unternehmen korrigiert werden, wenn diese Beziehungen nicht dem Drittvergleich standhalten (Art. 8 DBA Deutschland – Jersey). Das Abkommen über den Auskunfts Austausch in Steuersachen ermöglicht u.a. den Vertretern der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei auf Bewilligung der anderen Vertragspartei hin die Einreise in deren Gebiet zwecks Befragung natürlicher Personen und Prüfung von Unterlagen, soweit diese Personen diesem Ersuchen vorher schriftlich zugestimmt haben.

3 Lohnsteuer

Kein Pauschalsteuersatz bei Betriebsveranstaltungen mit eingeschränktem Teilnehmerkreis

In Ausgabe 1/2007 des praxis-forum wurde über ein Urteil des Finanzgerichtes Baden-Württemberg (Az. 12 K 70/04, EFG 2006, S. 1759) berichtet, nach dem keine nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG begünstigte Betriebsveranstaltung vorliegt, wenn der Teilnehmerkreis auf bestimmte Arbeitnehmer, im vorliegenden Fall auf Führungskräfte, beschränkt ist. Dieses Urteil hat der BFH nun mit seinem Urteil vom 15.01.2009 (Az. VI R 22/06, DStR 2009, S. 629 ff.) vollumfänglich bestätigt.

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG kann ein Arbeitgeber nur dann die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz in Höhe von 25% erheben, soweit er Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen zahlt. Im vorliegenden Fall hatte der BFH über verschiedene Treffen mit anschließenden Abendveranstaltungen zu entscheiden, an denen jeweils nur die als Arbeitnehmer beschäftigten Partner einer international tätigen Beratungsgesellschaft sowie teilweise deren Ehegatten teilnehmen durften. Nach dem BFH-Urteil stellt eine Abendveranstaltung, die nur Führungskräften eines Unternehmens vorbehalten ist, mangels Offenheit des Teilnehmerkreises keine Betriebsveranstaltung im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 1 EStG dar. Nach bisheriger Rechtsprechung des Lohnsteuersenats des BFH setzt der Begriff der Betriebsveranstaltung eine sogenannte vertikale Öffnung des Teilnehmerkreises voraus, d.h., dass die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offen stehen muss.

Eine Lohnsteuerpauschalierung ist zwar auch dann zulässig, wenn die Teilnahme nur Arbeitnehmern einer Organisationseinheit zusteht (etwa einer Filiale, eines Zweigbetriebs oder einer Abteilung), hinsichtlich des Teilnehmerkreises muss jedoch sichergestellt sein, dass weder die Stellung des Arbeitnehmers, noch seine Gehalts- bzw. Lohngruppe, die Dauer der Betriebszugehörigkeit oder besondere Leistungen maßgebend sind. Dies ist nicht der Fall, wenn die Teilnahme lediglich den Führungskräften eines Unternehmens vorbehalten ist.

Mitgliedsbeiträge zum DAV als Arbeitslohn

Bei vom Arbeitgeber übernommenen Beiträgen zum Deutschen Anwaltsverein (DAV) handelt es sich nach Auffassung des BFH (Urteil vom 12.02.2009, Az. VI R 32/08, www.bun-

desfinanzhof.de) um lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn. Nur bei einem überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers an der Mitgliedschaft eines angestellten Rechtsanwalts führt die Übernahme der Beiträge durch den Arbeitgeber nicht zu Arbeitslohn. Die Vorinstanz (Urteil des Sächsischen FG vom 12.02.2009, Az. 1 K 1262/07, EFG 2008, S. 1551) hatte das Überwiegen des eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers an der Mitgliedschaft verneint, selbst wenn diese die Zahl der Mandate erhöht sowie den Bezug kostenloser, für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes notwendiger Zeitschriften ermöglicht und die Kosten von Fortbildungen reduziert. Der BFH schloss sich dieser Beurteilung durch das Finanzgericht vollumfänglich an.

Zufluss von Arbeitslohn bei Leistungen aus einer Gruppenunfallversicherung

Der BFH hat in seinem Urteil vom 11.12.2008 (Az. VI R 9/05, DB 2009, S. 542 ff.) entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der Leistungen aus einer durch Beiträge seines Arbeitgebers finanzierten Gruppenunfallversicherung ohne eigenen Rechtsanspruch erhält, im Zeitpunkt der Versicherungsleistung die bis dahin entrichteten Beiträge, begrenzt auf die ausgezahlte Versicherungsleistung, als Arbeitslohn zu versteuern hat.

Nach bisheriger Rechtsprechung des BFH führen Zukunftssicherungsleistungen, die der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer an einen Versicherer erbringt, nur dann zur Zahlung von steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn der Arbeitnehmer hierdurch einen unverfallbaren Rechtsanspruch auf die Leistung des Versicherers erlangt. In diesem Fall wendet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mit der Finanzierung des Versicherungsschutzes die entsprechenden Beiträge zu, sodass die Beiträge bereits bei Zahlung an den Versicherer zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen.

Im vorliegenden Fall hatte der Arbeitnehmer jedoch keinen eigenen Rechtsanspruch gegen den Versicherer erworben. Maßgeblich in einem solchen Fall ist, wann und inwieweit der Arbeitnehmer über die in der Beitragsleistung liegende Zuwendung wirtschaftlich verfügen kann. Ohne eigenen Rechtsanspruch könne der Arbeitnehmer, nach Auffassung des BFH, über den durch die Beitragsleistung erlangten Vorteil wirtschaftlich erst bei Eintritt des Versicherungsfalles und Erlangung der Versicherungsleistungen verfügen. Demnach liegt der Zufluss von Arbeitslohn erst bei Auszahlung der Versicherungsleistung und in Höhe der zugewendeten Beiträge, d.h. der vom Arbeitgeber entrichteten Prämien, vor. Regelmäßig führt der auf das Risiko betrieblicher Unfälle entfallende Anteil der Beiträge als Werbungskostenersatz auch zu Werbungskosten des Arbeitnehmers, weshalb der steuerpflichtige Arbeitslohn entsprechend mit diesen zu saldieren ist. Der BFH führt aus, dass in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass die Beiträge jeweils hälftig das Risiko privater und beruflicher Unfälle abdecken.

Überlassung von Kundenkarten eines Dritten an Arbeitnehmer

Nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichtes vom 20.09.2008 (Az. 11 K 64/07, DStRE 2009, S. 335 f.) stellt die Überlassung einer Kundenkarte eines Dritten zum freien Einkauf durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer eine Barlohnzahlung dar und keinen Sachbezug. Die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG ist deshalb nicht anwendbar. Nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG bleiben Sachbezüge außer Ansatz, für die es keine amtlichen Sachbezugswerte gibt und deren Wert insgesamt € 44 im Kalendermonat nicht übersteigt.

Im vorliegenden Fall erhielten die Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber eine Kundenkarte einer Tankstelle, mittels derer die Arbeitnehmer Waren oder Dienstleistungen im Wert von € 44 bei der Tankstelle beziehen konnten. Die Tankstelle erteilte dem Arbeitgeber monatlich Rechnungen über die von jedem Arbeitnehmer bezogenen Waren. Im Ergebnis trug demnach der Arbeitgeber die Kosten der bei der Tankstelle gekauften

Waren. Demzufolge stellt nach Auffassung des Finanzgerichts eine solche Kundenkarte eine Art Zahlungsmittel dar. Die Kundenkarte verschaffe den Arbeitnehmern keinen Anspruch auf eine Ware oder Dienstleistung des Dritten, sondern legitimiere diesen lediglich gegenüber dem Dritten, dessen Waren und Dienstleistungen auf Rechnung des Arbeitgebers zu beziehen. Die Übernahme der Rechnungen durch den Arbeitgeber ist daher nach Auffassung des Finanzgerichts als Einnahme in Geld anzusehen. Auch der Einwand, der so überlassene Barlohn sei zweckgebunden für Einkäufe von Waren und Dienstleistungen des Dritten, ändere an dieser Beurteilung nichts. Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt (Az. des BFH: VI – R 26/08). Über die Entscheidung des BFH werden wir berichten.

Fahrzeugumrüstung auf Gasbetrieb steuerpflichtig im Rahmen der Dienstwagenbesteuerung

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 23.01.2009 (Az. 10 K 1666/07 L, www.justiz.nrw.de) entschieden, dass die Aufwendungen für die Umrüstung eines Fahrzeugs von Benzin- auf Flüssiggasbetrieb als Kosten der Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage für die sogenannte 1%-Regelung bei privater Kfz-Nutzung einzubeziehen sind. Nach Auffassung des Finanzgerichts sei die Gasanlage ein zusätzliches Ausstattungsmerkmal, denn sie ersetze nicht den regulären Benzinbetrieb, sondern ermögliche, die Fahrzeuge alternativ mit Flüssiggas zu führen.

Überlassung von Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Mit Schreiben vom 12.03.2009 hat sich das BMF (Az. IV C 5 – S 2334/08/10010, DStR 2009, S. 585, DB 2009, S. 653) im Rahmen eines Nichtanwendungserlasses zu einem Urteil des BFH vom 28.08.2008 (Az. VI R 52/07, www.bundesfinanzhof.de) geäußert. Nach dem BFH-Urteil ist der Zuschlag nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG in Höhe von 0,03% nur vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt. Für eine solche Nutzung bestehe grundsätzlich ein Anscheinsbeweis, der aber durch Vorlage einer auf den Arbeitnehmer ausgestellten Jahres-Bahnfahrkarte entkräftet werden kann. Nach dem BMF-Schreiben ist dieses Urteil jedoch nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden.

Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs trotz kleinerer Mängel

Im Streitfall hatte das Finanzgericht Düsseldorf darüber zu entscheiden, ob ein Fahrtenbuch anzuerkennen ist, das Rechenfehler beinhaltet und hinsichtlich der Entfernungen zum Teil erhebliche Abweichungen zu den Ergebnissen eines Routenplaners aufweist. Der Steuerpflichtige hatte die Abweichungen mit Umwegfahrten aufgrund des Verkehrsaufkommens und vorhandener Baustellen begründet. Das Finanzgericht gab dem Steuerpflichtigen mit rechtskräftigem Urteil vom 07.11.2008 (Az. 12 K 4479/07 E, EFG 2009, S. 324) Recht und entschied, dass Rechenfehler, die auf ein Jahr bezogen geringfügig sind, nicht zwingend zur fehlenden Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs führen. Darüber hinaus könne es wegen der Probleme unterschiedlichen Verkehrsaufkommens und etwaiger Baustellen angebracht sein, auf die von einem Routenplaner empfohlene längste Strecke noch einen Zuschlag von 20% vorzunehmen – innerhalb einer Großstadt könnte sich ein noch höherer Zuschlag anbieten.

4 Indirekte Steuern

Zwingende Angabe des Zeitpunkts einer Lieferung in der Rechnung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

Der BFH entschied mit seinem Urteil vom 17.12.2008 (Az. XI R 62/07, DStRE 2009, S. 386), dass in einer Rechnung der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung

nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG auch dann zwingend anzugeben sei, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch sei. Ein Vorsteuerabzug aus einer Rechnung, die nicht das Leistungsdatum enthält, könne daher versagt werden. Nach Ansicht des BFH stelle die Nennung des Zeitpunkts der Lieferung oder sonstigen Leistung eine Pflichtangabe nach § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1–9 UStG dar, die wie die anderen Pflichtangaben in einer Rechnung die Erhebung und Überprüfung der Umsatzsteuer sicherstellen solle. Bei einer fehlenden Angabe des Leistungsdatums bestünde stets die Ungewissheit, ob das Leistungsdatum mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt oder ob das Leistungsdatum aus anderen Gründen fehlt. Eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug sei somit nicht gegeben.

Überlassung von Strom auf Dauercampingplätzen als umsatzsteuerliche Nebenleistung

Der BFH kam mit Urteil vom 15.01.2009 (Az. V R 91/07, www.bundesfinanzhof.de) zu dem Ergebnis, dass sich die steuerfreie langfristige Vermietung von Campingflächen auch auf die Lieferung von Strom erstreckt. Dadurch weicht der BFH von der in den Umsatzsteuerrichtlinien Abschn. 78 Abs. 3 S. 7 i.V.m. Abschn. 76 Abs. 6 S. 1 niedergelegten Auffassung der Finanzverwaltung ab. Nach den Ausführungen des BFH sei auch die längerfristige Vermietung von Grundstücken zur Nutzung als Campingplatz nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a i.V.m. Satz 2 UStG als steuerfrei zu behandeln.

Die Zurverfügungstellung des Campingplatzes stelle das wesentliche Element der Leistungen dar. Die Vermietung eines Campingplatzes ohne Stromanschluss sei nicht mehr möglich. Diese Würdigung entspreche auch der geltenden Rechtsprechung, die die Lieferung von Heizwärme und Wasser, die Überlassung von Waschmaschinen und die Reinigung von Gemeinschaftsflächen als steuerfreie Nebenleistung zur Wohnraumvermietung ansehe. Weiterhin handle es sich bei der steuerfreien Standplatzvermietung an Marktbesucher und in diesem Zusammenhang bei der Zurverfügungstellung von Strom und Wasser gleichermaßen um unselbstständige Nebenleistungen. Dem gegenüber führt der BFH aus, dass es sich bei der Überlassung von Telefoneinrichtungen um selbstständige Leistungen und nicht um eine (steuerfreie) Nebenleistung zur Grundstücksvermietung handle.

Geräteidentifikationsnummer als Bestandteil der handelsüblichen Bezeichnung des gelieferten Gegenstands

Bezugnehmend auf die Entscheidung des BFH vom 19.04.2007 (Az. V R 48/04, DStRE 2007, S. 1214) regelt das BMF-Schreiben vom 01.04.2009 (Gz. IV B 8 – S 7280-a/07/10004), wie die fehlende Angabe einer Geräteidentifikationsnummer in einer Rechnung zu behandeln sei. Mit dem o.g. Urteil hatte der BFH entschieden, dass aus einem Umsatz, der den objektiven Kriterien einer Lieferung genügt, der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG gleichwohl zu versagen sei, wenn aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass der Steuerpflichtige wusste oder wissen konnte oder hätte wissen müssen, dass er mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt war, der in einem Umsatzsteuerbetrug einbezogen war. Bei der Lieferung von Mobiltelefonen könne daher die Nichtangabe der Geräteidentifikationsnummer von Bedeutung sein.

Aus § 14 Abs. 4 Satz 1 UStG und nach gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen könne zunächst keine Pflicht zur Angabe einer Geräteidentifikationsnummer in der Rechnung hergeleitet werden. Die Versagung des Vorsteuerabzuges allein wegen Fehlens der Geräteidentifikationsnummer sei deshalb nicht zulässig. Das Fehlen dieser üblicherweise weitergegebenen Angabe könne jedoch einerseits als Indiz für eine nicht ausgeführte Lieferung gewertet werden. Die Nichtaufzeichnung dieser Geräteidentifikationsnummer

könne weiterhin Indiz dafür sein, dass der Unternehmer wusste oder wissen konnte oder hätte wissen müssen, dass er mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt war, der in einen Umsatzsteuerbetrug einbezogen war. Wegen des Fehlens einer ausgeführten Lieferung sei der Vorsteuerabzug zu versagen.

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des sog. Direktverbrauchs nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

Das BMF hat in einem Erlass vom 01.04.2009 (Gz. IV B 8-S 7124/07/10002) zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des sog. Direktverbrauchs nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ab dem 01.01.2009 Stellung genommen. Das EEG regelt u.a. die Höhe der Vergütung von Strom aus Photovoltaikanlagen; in § 33 Abs. 1 EEG im Allgemeinen und in § 33 Abs. 2 EEG für den Fall, dass der Anlagenbetreiber selbst oder ein Dritter in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage den Strom verbraucht (sog. Direktverbrauch).

Eine unternehmerische Tätigkeit des Anlagenbetreibers sei nach § 2 Abs. 1 UStG, Abschn. 18 Abs. 5 Satz 1, 2 UStR anzunehmen. Das BMF führt aus, dass umsatzsteuerrechtlich die gesamte vom Anlagenbetreiber erzeugte Elektrizität an den Netzbetreiber geliefert würde, unabhängig davon, ob § 33 Abs. 1 EEG oder § 33 Abs. 2 EEG einschlägig sei. Soweit der Anlagenbetreiber bei Inanspruchnahme der Vergütung nach § 33 Abs. 2 EEG Elektrizität dezentral verbrauchen würde, sei umsatzsteuerrechtlich von einer (Rück-)Lieferung des Netzbetreibers an ihn auszugehen.

Laut BFH gelte für die Bemessungsgrundlage, dass das Entgelt für die (Rück-)Lieferung des Netzbetreibers alles das sei, was der Anlagenbetreiber für diese Lieferung aufwende (abzüglich Umsatzsteuer). Die Bemessungsgrundlage entspreche somit der Differenz zwischen der Einspeisevergütung nach § 33 Abs. 2 EEG und der Einspeisevergütung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 EEG. Bei den genannten Beträgen handle es sich um Nettobeträge, daher sei die Umsatzsteuer nicht herauszurechnen. Entgelt für die Lieferung des Anlagenbetreibers sei alles, was der Netzbetreiber hierfür aufwende (abzüglich Umsatzsteuer). Neben der für den vom Anlagenbetreiber selbst erzeugten Strom geschuldeten Einspeisevergütung müsse der Netzbetreiber diesen Strom umsatzsteuerrechtlich an den Anlagenbetreiber (zurück-)liefern. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus der Summe der Bemessungsgrundlage für die Lieferung des Netzbetreibers und der für den vom Anlagenbetreiber selbst erzeugten Strom geschuldeten Einspeisevergütung des Netzbetreibers.

Zum Vorsteuerabzug führt das BMF aus, dass die Photovoltaikanlage in der Weise betrieben werden müsste, dass die Anlage vollständig dem Unternehmen zuzuordnen sei. Dann stünde dem Anlagenbetreiber unter den Voraussetzungen des § 15 UStG auch der Vorsteuerabzug in vollem Umfang zu.

5 Grunderwerbsteuer

Aufgabe einer Einbringung als rückwirkendes Ereignis

Die Steuervergünstigung gemäß § 5 Abs. 2 GrEStG konnte für Grunderwerbsvorgänge vor dem 01.01.2000 ganz oder teilweise verwehrt werden, wenn zwischen den Gesellschaftern der erwerbenden Gesamthand geplant war, dass der grundstückseinbringende Alleineigentümer seine Beteiligung an der erwerbenden Gesamthand aufgibt oder vermindert. Nach dem maßgeblichen § 5 Abs. 2 GrEStG wird beim Übergang eines Grundstücks von einem Alleineigentümer auf eine Gesamthand Grunderwerbsteuer in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem der Veräußerer am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Nach Auffassung des BFH (Urteil vom 10.12.2008, Az. II R 55/07, DB 2009,

S. 658) stellt die Aufgabe des Plans zur Anteilsreduzierung ein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO dar, da die Versagung der Steuervergünstigung auf der Erwartung beruhte, dass der Plan auch vollzogen wird. Die der ursprünglichen Steuerfestsetzung zugrunde liegende Erwartung, dass der Plan verwirklicht wird, kann sich nicht mehr erfüllen. Daher ist die Steuerbefreiung im vorliegenden Fall (rückwirkend) zu gewährleisten, da sich die Annahme der Nichtverwirklichung der Voraussetzungen zur Steuerbefreiung nicht bestätigt hat.

Anwendung von § 3 Nr. 2 GrEStG bei gemischten Schenkungen und Schenkungen unter Auflage

Schenkungen von Grundstücken unter Auflage sind nach dem Gesetz grunderwerbsteuerpflichtig, soweit der Wert der Auflage bei der Schenkungsteuer abziehbar ist. Bei der Schenkungsteuer ist ein zugunsten des Schenkers vorbehaltenes Nießbrauch nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht stets vom Wert der Schenkung abziehbar, was nach altem Recht nicht der Fall war. In der Kurzinformation „Sonstige Besitz- und Verkehrssteuern“ der OFD Münster vom 11.02.2009 (Az. 002/2009, DB 2009, S. 368) weist die Finanzverwaltung darauf hin, dass die Aufhebung des § 25 ErbStG (Erbschaftserwerb, der mit einem Nießbrauchs- oder Rentenvermächtnis belastet ist) mit Wirkung zum 01.01.2009 durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24.12.2008 auch eine entsprechende Auswirkung auf die Anwendung des § 3 Nr. 2 GrEStG bei gemischten Schenkungen und Schenkungen unter Auflage hat. Demnach sind nunmehr auch Nutzungs- oder Duldungsaufgaben bei freigebigen Zuwendungen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes als Gegenleistung der Grunderwerbsteuer zu unterwerfen.

6 Abgabenordnung

Fehlende Feststellung eines verbleibenden Verlustvortrags

Gemäß § 179 Abs. 3 AO kann eine Feststellung, die in einem Feststellungsbescheid hätte getroffen werden müssen, aber unterblieben ist, in einem Ergänzungsbescheid nachgeholt werden. Ein Ergänzungsbescheid kann jedoch nur ergehen, wenn der zugrunde liegende Feststellungsbescheid wirksam, aber unvollständig ist. Mit seinem Urteil vom 17.12.2008 (Az. IX R 94/07, www.bundesfinanzhof.de) entschied der BFH, dass das Finanzamt nicht verpflichtet ist, eine fehlende Feststellung für eine weitere Einkunftsart in Form eines Ergänzungsbescheides nachzuholen, wenn das Finanzamt den verbleibenden Verlustvortrag nur für bestimmte Einkunftsarten gesondert festgestellt hat. Nach Auffassung des Senats dürfen Ergänzungsbescheide einen lückenhaften Feststellungsbescheid vervollständigen, nicht aber einen unrichtigen Feststellungsbescheid korrigieren oder in ihm getroffene Feststellungen ändern. Im Streitfall hatte das Finanzamt den verbleibenden Verlustvortrag des Klägers zur Einkommensteuer für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und für die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gesondert festgestellt. Der Bescheid wurde bestandskräftig. Später beantragte der Kläger den Erlass eines Ergänzungsbescheides, der auch einen Veräußerungsverlust gemäß § 17 EStG gesondert feststellen sollte. Da das Finanzamt bereits eine Entscheidung über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags getroffen hat, liegt nach Auffassung des Senats kein unvollständiger Bescheid vor. Im Streitfall war demnach die ursprüngliche Feststellung hinsichtlich der fehlenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb nicht lückenhaft, sondern inhaltlich falsch, sodass die fehlende Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages nicht in Form eines Ergänzungsbescheides nachgeholt werden konnte.

Vorbehalt der Nachprüfung nach einer steuerlichen Außenprüfung

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 13.11.2008 (Az. 12 K 4821/07 F, EFG 2009, S. 380) entschieden, dass eine Steuerfestsetzung trotz eines Vorbehalts der Nach-

prüfung nicht mehr geändert werden kann, wenn der Vorbehalt der Nachprüfung vor einer Außenprüfung erging und die Außenprüfung stattfand, ohne dass sich Änderungen für die Steuerfestsetzungen ergaben. Nach Auffassung des Senats ist der Vorbehalt der Nachprüfung aufzuheben, wenn sich keine Änderungen gegenüber der Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergeben. Dies gilt auch, wenn das Finanzamt nach der Außenprüfung zuerst die ursprünglichen Feststellungen aufhebt und danach erst den Vorbehalt der Nachprüfung. Im Streitfall standen die ursprünglichen Feststellungen gemäß § 164 Abs. 1 Satz 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Nach Ansicht des Senats kann sich das beklagte Finanzamt jedoch nicht mehr darauf berufen, nachdem für den Kläger eine Außenprüfung stattgefunden hat, bei der sich Änderungen gegenüber den Feststellungen unter Vorbehalt der Nachprüfung nicht ergeben haben. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 8/09). Das Ergebnis werden wir hier vorstellen.

7 Private Einkommensteuer

Ablösezahlung für Pensionsverzicht bei drohender Insolvenz

Das Finanzgericht München kam mit rechtskräftigem Urteil vom 21.08.2008 (Az. 15 K 2291/05, EFG 2009, S. 345) zu dem Ergebnis, dass ein Geschäftsführer einer GmbH eine erhaltene Ablösezahlung für den Verzicht einer Pensionszusage dann nicht begünstigt nach § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 EStG versteuern kann, wenn er wegen fehlender Absicherung der Pensionsanswartschaft und drohender Insolvenz der GmbH damit rechnen musste, den Pensionsanspruch vollständig zu verlieren. Nach Ansicht des Finanzgerichts hat der Geschäftsführer nicht unter rechtlichem, wirtschaftlichem oder tatsächlichem Druck gestanden, die Ablösevereinbarung zu unterzeichnen. Eine derartige Zwangslage, die gemäß § 24 Nr. 1 EStG für die begünstigende Besteuerung nach § 34 EStG erforderlich ist, sieht das Finanzgericht im Streitfall nicht, da der Geschäftsführer zum Zeitpunkt des Verzichts davon ausgehen musste, seine Pension gar nicht mehr zu erhalten, da diese nicht durch eine Rückdeckung abgesichert und die wirtschaftliche Lage der GmbH angespannt war.

Doppelte Haushaltsführung beiderseits berufstätiger Ehegatten

Bei beiderseits berufstätigen Eheleuten kann der Wechsel oder die nachträgliche Begründung eines Hauptwohnsitzes für die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung unter Umständen nicht schädlich sein. Der BFH hat mit seinem Urteil vom 30.10.2008 (Az. VI R 10/07, BStBl II 2009, S. 153) entgegen der Vorinstanz (Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts vom 26.10.2006, Az. 5 K 29/06, EFG 2007, S. 757, vgl. praxis-forum 7/2007) entschieden, dass eine doppelte Haushaltsführung grundsätzlich nur dann nicht gegeben ist, wenn der Beschäftigungsort auch der Lebensmittelpunkt der Eheleute ist. Ob jedoch der Hausstand neben der Wohnung am Beschäftigungsort der Lebensmittelpunkt der Eheleute ist, erfordert eine Abwägung und Bewertung aller Umstände des Einzelfalls. Sofern Eheleute den gleichen Beschäftigungsort haben und dort auch wohnen, ist in aller Regel von einem Haupthausstand am Beschäftigungsort auszugehen (Urteil des Finanzgerichts Köln vom 16.10.2008, Az. 10 K 4005/05, EFG 2009, S. 328). Eine doppelte Haushaltsführung kann aber dennoch gegeben sein, da das Zusammenleben am Beschäftigungsort während der Woche für sich genommen noch nicht zu einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes führt (BFH-Beschluss vom 09.07.2008, Az. VI B 4/08, BFH/NV 2008, S. 2000).

Keine Aufteilung der Flugkosten bei anteilig beruflich begründeter Reise

Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 29.07.2007 (Az. 10 K 3758/04, EFG 2009, S. 391) entschieden, dass Flugkosten und Impfkosten vollständig als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, wenn einer Reise zwar ein unmittelbarer beruflicher Anlass zu

Grunde liegt, die zweite Hälfte der Reise aber sowohl für berufliche wie auch private Unternehmungen genutzt wird. Nach Ansicht des Finanzgerichts kann die Reise dann insgesamt beruflich veranlasst sein, was zur vollen Abzugsfähigkeit der Flug- und Impfkosten führt. Lediglich die unmittelbaren privaten Kosten der zweiten Reisehälfte sind nach Auffassung des Finanzgerichts dagegen wegen des Aufteilungsverbots nicht abziehbar. Der BFH wird im Revisionsverfahren (Az. VI R 38/08) zu entscheiden haben, ob eventuell die Flug- und Impfkosten anteilig um den Teil zu kürzen sind, auf den die private Veranlassung der Reise entfällt. Über die Entscheidung des BFH werden wir hier informieren.

Zufluss von Einnahmen bei Hinausschieben der Fälligkeit

Im Streitfall wurde ein Arbeitsverhältnis aufgelöst und ein Teil der Abfindungszahlung vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Wunsch des Arbeitnehmers gestundet, d.h. erst im Folgejahr vom Arbeitgeber ausgezahlt. Das Finanzgericht Baden-Württemberg (Urteil vom 20.11.2008, Az. 3 K 101/05, EFG 2009, S. 394) sah darin keinen Gestaltungsmissbrauch. Auch wenn dem Arbeitnehmer die Abfindungszahlung gemäß Betriebsvereinbarung vollständig im Erstjahr zugestanden hat, ist der Zufluss der anteiligen Abfindung aufgrund der Stundungsvereinbarung erst im Folgejahr zu berücksichtigen. Nach Ansicht des Finanzgerichts wurde mit der Stundung kein neues Schuldverhältnis begründet, da die Stundungsvereinbarung bereits vor der Entstehung und damit vor der Fälligkeit des Abfindungsbetrages vereinbart wurde.

Erwerbsobliegenheit im Ausland lebender Unterhaltsberechtigter

Im BMF-Schreiben vom 09.02.2006 (Az. IV C 4 – S 2285 – 5/06, BStBl I 2006, S. 217, Tz. 4) wird erstmalig erwähnt, dass die Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an im Ausland lebende Unterhaltsberechtigte als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33a Abs. 1 EStG dann zu verneinen ist, wenn die unterhaltsempfangende Person ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit verdienen kann (Erwerbsobliegenheit). Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg ist mit seinem Urteil vom 06.11.2008 (Az. 13 K 13009/08, EFG 2009, S. 398) der Auffassung, dass die Erwerbsobliegenheit in Auslandsfällen auch vor dem Veranlagungszeitraum 2007 zu prüfen ist, obwohl es bei Unterhaltszahlungen an im Inland lebende Empfänger seit der Änderung des § 33a EStG durch das Jahressteuergesetz 1996 ausreichend ist, wenn der Empfänger im Sinne des § 1602 BGB bedürftig ist. Nach Ansicht des Finanzgerichts liegt kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz vor, da der deutsche Gesetzgeber gegenüber im Ausland lebenden ausländischen Staatsangehörigen keine sozialstaatliche Verantwortung trägt. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, über deren Ergebnis wir berichten werden (Az. des BFH: VI R 5/09).

BMF-Schreiben zum Schulgeldabzug als Sonderausgaben

Mit dem BMF-Schreiben vom 09.03.2009 (Az. IV C 4 – S 2221/07/0007, DStR 2009, S. 585) werden einzelne Punkte zur Neuregelung des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG durch das Jahressteuergesetz 2009 erläutert. Die Neuregelung ist grundsätzlich ab dem Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. Wenn eine Schule im Inland bzw. eine im EU- oder EWR-Raum belegene Privatschule oder eine Deutsche Schule im Ausland zu einem anerkannten Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt oder darauf vorbereitet, kommt ein Sonderausgabenabzug der Schulgeldzahlungen in Betracht. Nachhilfeeinrichtungen, Ferienkurse oder auch Hochschulen werden aber nicht erfasst. Dagegen können Entgelte für private Grundschulen ab Beginn der öffentlich-rechtlichen Schulpflicht zu berücksichtigen sein. Der Höchstbetrag von € 5.000 pro Kind wird bei nicht zusammenveranlagten Eltern grundsätzlich dem Elternteil zugerechnet, der die Aufwendungen getragen hat. Haben beide Elternteile entsprechende Aufwendungen getragen, kann einvernehmlich eine besondere Aufteilung beantragt werden. Für Schulgeldzahlun-

gen bis einschließlich 2007 an Privatschulen im EU- bzw. EWR-Raum gilt unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 24b Satz 2 EStG ein Sonderausgabenabzug ohne Höchstbetragsbeschränkung, wenn noch keine bestandskräftige Steuerfestsetzung erfolgt ist.

8 Erbschaftsteuer

Kein Abzug des nicht verbrauchten Betrags einer Großspende durch den Erben

Mit Urteil vom 21.10.2008 hat der BFH entschieden (Az. X R 44/05, www.bundesfinanzhof.de), dass ein Erbe nicht in die Gesamtrechtsnachfolge für Zwecke des Vortrags von nicht verbrauchten Beträgen einer vom Erblasser getätigten Großspende eintritt. Der BFH bestätigte damit das vorangegangene Urteil des Finanzgerichts Köln vom 14.12.2004 (Az. 8 K 6211/02, EFG 2005, S. 1606, vgl. praxis-forum 10/2005), welches dem Erben die Spendenmotivation versagt hat. Der BFH führt weiterhin aus, dass die Übertragung der Abzugsmöglichkeit nicht dem Wesen des höchstpersönlichen Spendenabzugs entspricht, da die (freiwillige) Zuwendungsentscheidung eine persönliche Entschliebung des Erblassers war. Der Kläger (Erbe) wollte im vorliegenden Fall weiterhin die Notwendigkeit einer Übergangsregelung für sich geltend machen, da mit Urteil des BFH vom 17.12.2007 (Az. GrS 2/04, BStBl. II 2008, S. 608) entschieden wurde, dass der Erbe für Zwecke des allgemeinen Verlustabzugs nach § 10d EStG nicht in die Rechtstellung des Erblassers eintritt, aber für Altfälle, vor der Veröffentlichung des Urteils, die bisherige Rechtsprechung für Erben gelte. Hier verweist der erkennende Senat jedoch auf die fehlende Rechtsprechung, die eine Fortsetzung des Abzugs von Großspenden durch den Erben bestätigt. Auch der Verweis in § 10b EStG auf § 10d EStG führt nicht zu einer notwendigen Rechtfertigung einer Übergangsregel für den vorliegenden Fall.

IV Veranstaltungen

Mitarbeiter-Fraud – Effektiver Schutz für Ihr Unternehmensvermögen

München: 06.05.2009
Kontakt: Claudia Viefers-Dohr, Tel: +49 (0)211 8772 3624

7. Deloitte Steuerforum – Steuerliche Chancen und Risiken für international tätige Unternehmen

Königstein/Ts. (bei Frankfurt/M.)
Kempinski Hotel Falkenstein 06.–07.05.2009
Kontakt: Anja Oertwig, Tel: +49 (0)211 8772 2240

54. Brauwirtschaftliche Tagung

Freising: 11./12.05.2009
Kontakt: Claudia Winkler, Tel: +49 (0)89 975 82441

Verrechnungspreisseminar für Automobilzulieferer

Frankfurt: 13.05.2009
Kontakt: Sonja Prümmer, Tel: +49 (0)211 8772 2158

Herausforderung Corporate Governance: Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft

Düsseldorf: 18.05.2009
Kontakt: Nadine Brüggem, Tel: +49 (0)211 8772 3715

Erfolgsfaktor Datenschutz – Betriebliche Daten und Werte schützen

Düsseldorf: 26.05.2009
Kontakt: Anette Huber-Haßdenteufel, Tel: +49 (0)89 29036 8525

Finance in Banken – 5. Erfahrungsaustausch

Frankfurt: 27.05.2009
Kontakt: Annika Leupert, Tel: +49 (0)69 97137 384

**Aktuelle Änderungen in der Rechnungslegung –
Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)**

Berlin: 04.06.2009
Dresden: 10.06.2009
Düsseldorf: 08./22.06.2009
Erfurt: 25.06.2009
Frankfurt/M.: 28.05.2009
Hamburg: 10.06.2009
Hannover: 26./28.05. und 03.06.2009
Leipzig/Halle: 16.06.2009
Mannheim: 17.06.2009
München: 17.06.2009
Nürnberg: 08.07.2009
Stuttgart: 23.06.2009
Kontakt: Anja Holländer, Tel: +49 (0)211 8772 3911

Das Korrespondenzprinzip bei verdeckten Gewinnausschüttungen und verdeckten Einlagen bei internationalen Sachverhalten. Kooperationsveranstaltung mit der Bayerischen IFA

München: 30.06.2009
Kontakt: Lolita Blankenstein, Tel: +49 (0)89 29036 8860

V Fristen

Umsatzsteuer (Monatszahler): 13.05.2009
Lohnsteuer (Monatszahler): 13.05.2009
Gewerbsteuer: 15.05.2009
Grundsteuer: 15.05.2009

Sie möchten das praxis-forum zukünftig per E-Mail als PDF-Datei erhalten? Ihre Adresse hat sich geändert? Bitte wenden Sie sich an:
praxis-forum@deloitte.de

10719 Berlin

Kurfürstendamm 23
Tel +49 30 25468-01

01097 Dresden

Theresienstraße 29
Tel +49 351 81101-0

40476 Düsseldorf

Schwannstraße 6
Tel +49 211 8772-01

99084 Erfurt

Anger 81
Tel +49 361 65496-0

45130 Essen

Rüttenscheider Straße 97a
Tel +49 201 84120-00

60486 Frankfurt am Main

Franklinstraße 50
Tel +49 69 75695-01

Consulting:
Franklinstraße 46-48
Tel +49 69 97137-0

85354 Freising

Weihenstephaner Berg 4
Tel +49 8161 51-0

06108 Halle (Saale)

Bornknechtstraße 5
Tel +49 345 2199-6

20355 Hamburg

Hanse-Forum
Axel-Springer-Platz 3
Tel +49 40 32080-0

30159 Hannover

Georgstraße 52
Tel +49 511 3023-0

Consulting:
Theaterstraße 15
Tel +49 511 93636-0

50672 Köln

Magnusstraße 11
Tel +49 221 97324-0

04317 Leipzig

Seemannstraße 8
Tel +49 341 992-7000

39104 Magdeburg

Hasselbachplatz 3
Tel +49 391 56873-0

68165 Mannheim

Reichskanzler-Müller-Straße 25
Tel +49 621 15901-0

81669 München

Rosenheimer Platz 4
Tel +49 89 29036-0

90482 Nürnberg

Business Tower
Ostendstraße 100
Tel +49 911 23074-0

70597 Stuttgart

Löffelstraße 42
Tel +49 711 16554-01

69190 Walldorf

Altrottstraße 31
Tel +49 6227 7332-60

Redaktion: Johannes Huken, Martin Temme

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, und/oder sein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu und seiner Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Über Deloitte

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in 140 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktcompetenz und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für die 165.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

© 2009 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

